

NORDSON CORPORATION

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN ERWERB VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Geltungsbereich

(a) Diese Geschäftsbedingungen für den Erwerb (diese „**Geschäftsbedingungen**“) sind die einzigen Geschäftsbedingungen, die für den Erwerb von Waren („**Waren**“) und Dienstleistungen („**Dienstleistungen**“) durch das Unternehmen Nordson Corporation und seine Tochtergesellschaften („**Käufer**“) durch den in der entsprechenden Bestellung genannten Verkäufer („**Verkäufer**“) gelten. Sofern ein schriftlicher, von beiden Parteien unterzeichneter Vertrag über den Verkauf von Waren und Dienstleistungen vorliegt, sind, unbeschadet hier enthaltener gegenteiliger Bestimmungen, die Geschäftsbedingungen dieses Vertrages maßgeblich, soweit sie von diesen Geschäftsbedingungen abweichen.

(b) Die entsprechende Bestellung („**Bestellung**“), diese Geschäftsbedingungen und der Lieferplan (zusammen die „**Vereinbarung**“) stellen die gesamte zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung dar und ersetzen alle vorhergehenden oder zeitgleichen, schriftlichen oder mündlichen Übereinkünfte, Vereinbarungen, Verhandlungen, Zusagen und Gewährleistungen sowie Mitteilungen. Diese Geschäftsbedingungen haben Vorrang gegenüber allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verkäufers, gleichgültig ob oder wann der Verkäufer seine Verkaufsbestätigung oder derartige Bedingungen übermittelt hat. Diese Vereinbarung beschränkt die Vertragsannahme des Verkäufers ausdrücklich auf die Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Ausführung dieser Bestellung stellt eine Annahme dieser Geschäftsbedingungen dar.

2. Lieferung von Waren und Ausführung von Dienstleistungen

(a) Der Verkäufer muss die Waren in der Menge und zu dem Zeitpunkt („**Liefertermin**“) liefern, die in der Bestellung festgelegt oder anderweitig zwischen den Parteien schriftlich vereinbart sind. Falls der Verkäufer die Waren zum Liefertermin nicht vollständig anliefert, kann der Käufer diese Vereinbarung sofort durch eine schriftliche Mitteilung an den Verkäufer auflösen. Der Verkäufer muss dann die Verluste, Ansprüche, Schäden und angemessenen Kosten und Ausgaben ersetzen, die dem Käufer direkt dadurch entstehen, dass der Verkäufer die Waren nicht zum Liefertermin geliefert hat. Der Käufer hat das Recht, vor dem Liefertermin angelieferte Waren auf Kosten des Verkäufers zurückzuschicken; der Verkäufer muss diese Waren dann zum Liefertermin erneut anliefern.

(b) Sofern der Käufer keine anderen Anweisungen erteilt hat, muss der Verkäufer die Waren während der normalen Geschäftszeiten des Käufers an die in der Bestellung genannte Anschrift („**Lieferort**“) liefern. Der Verkäufer muss die Waren nach den Vorgaben des Käufers für den Transport verpacken oder so, dass sie unbeschädigt angeliefert werden, falls es keine entsprechenden Vorgaben gibt. Wenn Verpackungsmaterial zurückgeschickt werden soll, muss der Verkäufer dies dem Käufer vorab schriftlich mitteilen. Die Gefahr des Verlustes und die Kosten für die Rücksendung derartigen Verpackungsmaterials liegen beim Verkäufer.

(c) Der Verkäufer muss die Dienstleistungen für den Käufer wie beschrieben, in Übereinstimmung mit den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen und nach dem in der entsprechenden Bestellung aufgeführten Terminplan erbringen.

(d) Der Verkäufer akzeptiert, dass in Bezug auf die hier festgelegten Verpflichtungen des Verkäufers Zeit und die termingerechte Lieferung von Waren und Dienstleistungen, einschließlich aller Leistungsdaten, Zeitpläne, Projektmeilensteine und anderer Anforderungen dieser Vereinbarung, von entscheidender Bedeutung sind.

3. Menge. Falls die Menge der vom Verkäufer angelieferten Waren die Bestellmenge über- oder unterschreitet, kann der Käufer die Annahme aller oder der überschüssigen Waren ablehnen. Abgelehnte Waren werden auf alleinige Gefahr und Kosten des Verkäufers an diesen zurückgeschickt. Falls der Käufer die Waren nicht ablehnt und stattdessen die Lieferung einer größeren oder kleineren Menge akzeptiert, wird der Preis dieser Waren anteilmäßig berechnet.

4. Versandbedingungen. Sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, hat die Lieferung international FCA Lieferort (Free Carrier Point, frei Frachtführer) und national FOB Lieferort (Free on Board, frei an Bord) zu erfolgen. Auf allen die Bestellung betreffenden Frachtpapieren, Versandaufklebern, Ladescheinen, Luftfrachtbriefen, Rechnungen, Schriftstücken und sonstigen, die Bestellung betreffenden Dokumenten muss die Lieferscheinnummer angegeben sein.

5. Eigentumsrecht und Risiko des Verlustes. Das Eigentumsrecht an den Waren geht mit deren Ablieferung am Anlieferort auf den Käufer über. Risiko des Verlustes der Waren geht mit deren Ablieferung am Anlieferort auf den Käufer über.

6. Überprüfung und Ablehnung nicht vertragsgemäßer Waren. Der Käufer hat das Recht, die Waren bei der Anlieferung oder später zu überprüfen. Der Käufer kann allein darüber entscheiden, ob er alle oder nur Stichproben der Waren überprüft. Er kann die Annahme eines Teils oder aller Waren ablehnen, wenn er feststellt, dass diese nicht der Vereinbarung entsprechen oder fehlerhaft sind. Falls der Käufer einen Teil der Waren ablehnt, hat er nach schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer das Recht: (a) diese Vereinbarung als Ganzes widerrufen, (b) die Waren zu einem entsprechend geminderten Preis zu akzeptieren oder (c) die Waren zurückzuweisen und eine Ersatzlieferung für die zurückgewiesenen Waren zu verlangen. Falls der Käufer den Ersatz der Waren verlangt, muss der Verkäufer auf eigene Kosten die nicht vertragsgemäßen oder fehlerhaften Waren sofort ersetzen und für alle damit verbundenen Ausgaben aufkommen, u. a. die Kosten für den Transport der fehlerhaften Waren und die Lieferung der Ersatzwaren. Falls der Verkäufer die Ersatzwaren nicht rechtzeitig liefert, kann der Käufer sie durch Waren eines Dritten ersetzen und dem Verkäufer die Kosten dafür auferlegen sowie diese Vereinbarung gemäß Abschnitt 17 auflösen. Keine der in diesem Abschnitt genannten Überprüfungen oder anderen Maßnahmen vermindert oder beeinflusst in irgendeiner Weise die in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen des Verkäufers. Der Käufer hat das Recht, weitere Überprüfungen vorzunehmen, nachdem der Verkäufer seine Ersatzmaßnahmen ausgeführt hat.

7. Preis. Als Preis der Waren und Dienstleistungen gilt der in der Bestellung genannte Preis (der „Preis“). Wenn in der Bestellung kein Preis genannt ist, gilt der vom Verkäufer in seiner veröffentlichten Preisliste für den Tag der Bestellung festgelegte Preis. Sofern in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist, schließt der Preis die gesamte Verpackung, die Transportkosten zum Anlieferungsort, Versicherungen, Zölle und Abgaben sowie maßgeblichen Steuern ein, u. a. alle Umsatz-, Gebrauchs- und Verbrauchssteuern. Aufgrund höherer Material-, Arbeits- oder Transportkosten geltend gemachte Preiserhöhungen werden nur wirksam, wenn der Käufer diesen vorab schriftlich zugestimmt hat.

8. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

(a) Der Verkäufer muss dem Käufer nach Abschluss der Lieferung oder zu einem späteren Zeitpunkt und nur dieser Vereinbarung entsprechend eine Rechnung ausstellen. Sofern in der Bestellung nicht anders festgelegt, muss der Käufer alle ordnungsgemäß in Rechnung gestellten, dem Verkäufer zustehenden Beträge innerhalb von 55 Tagen nach Erhalt der Rechnung bezahlen; davon ausgenommen sind Beträge, die der Käufer in gutem Glauben anfiicht. Der Verkäufer muss dafür sorgen, dass jede Lieferung mit einer der Bestellung entsprechenden Rechnung einhergeht. Der Verkäufer muss dafür sorgen, dass jede Rechnung Folgendes beinhaltet: (i) die den Waren zugeordnete Nordson-Artikelnummer oder, sofern es keine Nordson-Artikelnummer gibt, eine Beschreibung der Waren, (ii) die entsprechende Bestellnummer sowie (iii) die Lieferpositionsnummer und die Menge der Waren.

(b) Nordson muss für alle eingegangenen, jedoch anschließend abgelehnten und an den Verkäufer zurückgesandten Waren eine Lastschrift entsprechend Abschnitt 6 dieser Geschäftsbedingungen ausstellen. Der Verkäufer muss für derartige zurückgesandte Waren nach der Ersatzlieferung entsprechend Abschnitt 6 dieser Geschäftsbedingungen eine neue Rechnung ausstellen.

(c) Die Parteien vereinbaren, dass die automatische Wareneingangsabrechnung (Evaluated Receipt Settlement, ERS) die bevorzugte Methode des Käufers für Zahlungen an den Verkäufer ist. ERS ist ein automatisierter Prozess, mit dem bei Wareneingängen im System des Käufers Rechnungen erstellt werden. Der ERS-Prozess stützt sich auf die Preisangaben in der Bestellung und auf die Empfangsbestätigung, um die Bezahlung zuzuordnen, auszulösen und freizugeben. Sobald der Verkäufer in das ERS-System eingegeben wurde, müssen für die Waren keine Rechnungen mehr geschickt werden. Soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, muss der Verkäufer den ERS-Prozess nutzen.

(d) Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel behält sich der Käufer das Recht vor, Beträge, die der Verkäufer ihm schuldet, jederzeit gegen Beträge aufzurechnen, die er dem Verkäufer schuldet. Bei Auseinandersetzungen über Zahlungen müssen die Parteien sich darum bemühen, die Streitfragen rasch und mit gutem Willen zu klären. Ungeachtet derartiger Auseinandersetzungen muss der Verkäufer weiterhin seine Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung erfüllen.

9. Dienstleistungspflichten des Verkäufers. Der Verkäufer muss:

(a) vor dem Tag, an dem die Dienstleistungen beginnen, und während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung alle erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen einholen und aufrechterhalten und alle für die Ausführung der Dienstleistungen maßgeblichen Gesetze einhalten;

(b) alle Regeln, Vorschriften und Richtlinien des Käufers einhalten, einschließlich der Sicherheitsverfahren, die Systeme und Daten sowie den Fernzugriff auf diese betreffen, Anweisungen zur Gebäudesicherheit, darunter Zugangsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen für bestimmte Bereiche auf dem Gelände oder zu den Systemen des Käufers, sowie der allgemeinen Vorschriften und Verfahren zur Arbeitssicherheit;

(c) vollständige und korrekte Unterlagen in einer vom Käufer genehmigten Form führen, in denen die im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Dienstleistungen festgehalten werden, darunter Aufzeichnungen über den Zeitaufwand und die Materialien, die der Verkäufer für seine Dienstleistungen eingesetzt hat. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung muss der Verkäufer auf schriftlichen Antrag des Käufers diesem gestatten, derartige Unterlagen einzusehen und zu fotokopieren und das Personal des Verkäufers über erbrachte Dienstleistungen zu befragen; und

(d) sich die schriftliche Einwilligung des Käufers einholen, die nicht ungerechtfertigt verweigert oder verzögert werden darf, bevor er Verträge abschließt oder in anderer Form Personen oder Institutionen außerhalb des eigenen Personals einbindet, wie u. a. Subunternehmen und Tochtergesellschaften des Verkäufers, um Dienstleistungen für den Käufer zu erbringen (jeder genehmigte Subunternehmer oder Dritte ist ein „**zugelassener Subunternehmer**“). Die Genehmigung des Käufers entbindet der Verkäufer nicht von seinen Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung und der Verkäufer bleibt für die Leistungen von genehmigten Subunternehmern und die Leistungen der Mitarbeiter dieser Unternehmer sowie deren Einhaltung aller Geschäftsbedingungen dieser Vereinbarung genauso voll verantwortlich wie für seine eigenen Mitarbeiter. Nichts in dieser Vereinbarung stellt eine vertragliche Beziehung zwischen dem Käufer und einem Subunternehmer oder Lieferanten des Verkäufers her.

(e) jeden zugelassenen Subunternehmer schriftlich zur Einhaltung der Bestimmungen der Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichten und nach schriftlicher Aufforderung des Käufers mit jedem zugelassenen Subunternehmer eine Anweisung zur Nicht-Offenlegung oder zum geistigen Eigentum oder einen Lizenzvertrag in einer Form abschließen, die den Käufer zufriedenstellt.

(f) sicherstellen, dass alle Personen, gleich ob Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder Andere, die für oder im Auftrag des Käufers handeln, die erforderlichen Zulassungen, Zertifikate oder Vollmachten besitzen, die nach den geltenden Gesetzen erforderlich sind, und ausreichend ausgebildet, erfahren und qualifiziert sind, um die Dienstleistungen zu erbringen;

(g) dafür sorgen, dass alle Betriebsmittel, die bei der Ausführung der Dienstleistungen verwendet werden, in gutem Zustand und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sind und allen maßgeblichen gesetzlichen Normen und den vom Käufer festgelegten Standards entsprechen; und

(h) alle in seinem Besitz befindlichen Betriebsmittel des Käufers in gutem Zustand halten. Der Verkäufer darf diese Betriebsmittel nur gemäß schriftlicher Anweisungen oder Genehmigung des Käufers entsorgen oder verwenden.

10. Änderungsaufträge. Der Käufer darf zu jedem Zeitpunkt durch schriftliche Anweisungen und/oder Zeichnungen, die er dem Verkäufer übermittelt (jeweils ein „**Änderungsauftrag**“), eine Änderung der Dienstleistungen beauftragen. Der Verkäufer muss dem Käufer innerhalb von 5 Tagen nach Eingang eines Änderungsauftrags einen festen Kostenvoranschlag für den Änderungsauftrag vorlegen. Sofern der Käufer dem Kostenvoranschlag zustimmt, muss der Käufer nach Maßgabe des Kostenvoranschlags und der Geschäftsbedingungen dieser Vereinbarung mit den geänderten Dienstleistungen fortfahren.

11. Gewährleistungen.

(a) Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer für einen Zeitraum von 36 Monaten ab Liefertermin, dass alle Waren:

- (i) in Bezug auf Verarbeitung, Material und Gestaltung frei von Fehlern sind;
- (ii) den maßgeblichen Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfen, Proben und anderen, vom Käufer festgelegten Vorgaben entsprechen;
- (iii) für den vorgesehenen Zweck geeignet sind und bestimmungsgemäß funktionieren;
- (iv) handelsfähig sind;
- (v) frei und unbelastet von Pfandrechten, Sicherungsrechten oder anderen Belastungen sind; und
- (vi) keine Patent- oder Urheberrechte Dritter verletzen oder missbrauchen.

Diese Gewährleistungen bleiben nach Lieferung, Überprüfung, Annahme oder Zahlung von oder für Waren durch den Käufer bestehen.

(b) Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer, dass er seine Dienstleistungen von Personal, das über die erforderlichen Fähigkeiten, Erfahrungen und Qualifikationen verfügt, und professionell und fachmännisch ausführen lässt, wobei die Ausführung nach Maßgabe anerkannter Industriestandards für ähnliche Dienstleistungen erfolgt und der Verkäufer ausreichende Ressourcen zur Verfügung stellt, um seinen Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung nachzukommen.

(c) Sofern der Käufer den Verkäufer gemäß diesem Abschnitt über eine Vertragsverletzung benachrichtigt, muss der Verkäufer sofort unter Übernahme der Kosten und Aufwendungen (i) nicht vertragsgemäße oder fehlerhafte Waren ersetzen oder reparieren und alle damit verbundenen Kosten bezahlen, u. a. Transportkosten für die Rücksendung defekter oder nicht vertragsgemäßer Waren an den Verkäufer und die Lieferung von reparierten Waren oder Ersatzwaren an den Käufer, und ggf. (ii) die entsprechenden Dienstleistungen nachbessern oder erneut ausführen.

12. Generelle Haftungsfreistellung. Der Verkäufer muss den Käufer, Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen oder Beauftragte des Käufers sowie deren jeweilige Direktoren, Führungskräfte, Anteilseigner und Mitarbeiter (gemeinsam als „**Freigestellte**“ bezeichnet) verteidigen, entschädigen und anspruchsfrei halten in Bezug auf Verlust, Verletzung, Tod, Beschädigung, Haftung, Ansprüche, Fehler, Maßnahmen, Urteile, Zinsansprüche, Zuerkennungen, Strafen, Bußgelder, Kosten oder Aufwendungen, einschließlich angemessener Honorare und Kosten für Anwälte und Experten, sowie Kosten für Maßnahmen gegen Versicherungen (zusammen als „**Verluste**“ bezeichnet), die aus oder im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen, die vom Verkäufer erworben werden, oder durch vorsätzliches Fehlverhalten oder Verstöße des Verkäufers gegen die Geschäftsbedingungen entstehen. Der Verkäufer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers Vergleiche abschließen; die Zustimmung des Käufers darf nicht ungerechtfertigt verweigert, mit Auflagen versehen oder verzögert werden.

13. Haftungsfreistellung für geistiges Eigentum. Der Verkäufer muss auf eigene Kosten den Käufer und alle Freigestellten verteidigen, entschädigen und anspruchsfrei halten in Bezug auf Verluste aller Art, die aus oder im Zusammenhang mit der Behauptung entstehen, dass die Verwendung oder der Besitz der Waren oder der Einsatz der Dienstleistungen durch den Käufer oder einen Freigestellten ein Patent, Copyright, Handelsgeheimnis oder anderes geistiges Eigentum eines Dritten verletzt oder missbraucht. Der Verkäufer darf unter keinen Umständen ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers oder des Freigestellten Vergleiche abschließen.

14. Haftungsbeschränkung. Nichts in dieser Vereinbarung führt zum Ausschluss oder zur Begrenzung (a) der Haftung des Verkäufers gemäß der Abschnitte 9, 11, 12, 13, 15, 18 und 21 dieser Vereinbarung oder (b) der Haftung des Verkäufers in Bezug auf Betrug, Personenschäden oder Todesfälle, die durch seine Fahrlässigkeit oder sein vorsätzliches Fehlverhalten verursacht werden.

15. Besitzüberlassung auf Zeit.

(a) Alle Betriebsmittel und materiellen Werte aller Art, die der Käufer dem Verkäufer direkt oder indirekt zu Verfügung stellt (Sammelbezeichnung „**überlassenes Eigentum**“) sind und bleiben jederzeit Eigentum des Käufers und sind treuhänderisch auf Widerruf im Besitz des Verkäufers.

(b) Nur der Käufer hat Rechte, Rechtstitel und Ansprüche an dem überlassenen Eigentum; davon ausgenommen ist das im Rahmen des nur dem Käufer zustehenden Ermessens beschränkte Recht des Verkäufers, das überlassene Eigentum bei der Ausführung seiner Verpflichtungen unter diesem Vertrag zu verwenden. Der Verkäufer darf die überlassenen Sachwerte zu keinem anderen Zweck einsetzen. Der Verkäufer muss überlassenes Eigentum von seinem eigenem Eigentum oder dem Eigentum anderer Personen als dem Verkäufer oder dem Käufer getrennt halten. Außerdem darf der Verkäufer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers überlassenes Eigentum von seinem Firmengelände entfernen. Der Käufer kann jederzeit, aus jedem Grund und ohne Bezahlung das überlassene Eigentum zurückholen, ohne Abfindung, ohne dies dem Verkäufer im Voraus anzukündigen, ohne Anhörung und ohne einen Gerichtsbeschluss; der Verkäufer verzichtet auf derartige Rechte, sofern sie bestehen. Nach Aufforderung durch den Käufer muss der Verkäufer das überlassene Eigentum sofort an den Käufer übergeben oder ausliefern. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, muss der Verkäufer verhindern, dass das überlassene Eigentum durch ihn oder aufgrund seiner Tätigkeiten oder Unterlassungen mit Schulden belastet wird oder als Sicherung dient; der Verkäufer verzichtet hiermit auf alle Belastungen, die er auf dem überlassenen Eigentum hat oder haben wird.

(c) Aufträge für Werkzeuge. Der Verkäufer darf dem Käufer die Kosten für die Fertigung oder Beschaffung von Werkzeugen oder anderem Material, das bei der Produktion und dem Verkauf der Waren benötigt wird, nur berechnen, wenn der Käufer schriftlich bestätigt, dass er dem Verkäufer die tatsächlichen, angemessenen Kosten für die Fertigung oder Beschaffung derartiger Werkzeuge oder anderer Materialien erstatten wird.

(d) Instandhaltung, Verlustrisiko. Der Verkäufer trägt alle mit Verlust und Beschädigung des überlassenen Eigentums verbundenen Risiken. Der Verkäufer muss das gesamte überlassene Eigentum auf eigene Kosten zugunsten des Verkäufers mit vollem und erweitertem Versicherungsschutz gegen jede Art des Verlustes zum vollen Wiederbeschaffungswert gemäß der Bestimmungen des Abschnitts 17 (Versicherung) versichern. Soweit und zum Zeitpunkt, an dem es wirtschaftlich angemessen ist, muss der Verkäufer auf

eigene Kosten das überlassene Eigentum warten, reparieren, aufarbeiten oder ersetzen. Alle Ersatzteile, Ergänzungen, Verbesserungen und alles Zubehör für derartiges überlassenes Eigentum werden automatisch mit ihrem Ein- oder Anbau in/an das überlassene Eigentum zum Eigentum des Käufers. Ebenso wird jeder Ersatz für überlassenes Eigentum zum Eigentum des Käufers. Der Verkäufer muss fehlende Teile von oder Einsätze für überlassenes Eigentum ersetzen.

(e) Bestandsverzeichnis Der Verkäufer führt ein schriftliches Bestandsverzeichnis aller überlassenen Eigentumsgegenstände, das eine Beschreibung und den Standort aller dieser Gegenstände enthält, und schickt dem Käufer auf Anforderung eine Kopie dieses Verzeichnisses. Der Verkäufer muss alle überlassenen Eigentumsgegenstände dauerhaft, deutlich und mit dem Namen und der Adresse des Käufers kennzeichnen, um sie als Eigentum des Käufers auszuweisen. Der Verkäufer muss alle in angemessener Weise vom Käufer geforderten Dokumente, die die Rechte und Ansprüche des Käufers auf das überlassene Eigentum belegen, umgehend unterzeichnen. Der Verkäufer gibt dem Käufer eine beschränkte und unwiderrufliche Vollmacht in Verbindung mit einem Interesse im Namen des Verkäufers die Dokumente auszufertigen und zu erfassen, die das überlassene Eigentum betreffen und die der Käufer sinnvollerweise für erforderlich hält, um die Interessen des Käufers an dem überlassenen Eigentum zu belegen.

(f) Im Rahmen dieser Vereinbarung fallen unter den Sammelbegriff „**Betriebsmittel**“ alle Anlagen, die der Verkäufer für die Fertigung, die Produktion oder den Zusammenbau von Waren einsetzt, sowie Maschinen, Versorgungseinrichtungen, Werkzeug, Ausstattungen und Befestigungen aller Art, Beschaffenheit und Bauweise, die der Verkäufer jetzt besitzt oder zu einem späteren Zeitpunkt erwirbt, sowie (a) alle Anbauten, jeder Ersatz für, Ersatz von und Neuzugang zu den oben genannten Posten, (b) Zusätze, Komponenten, Teile (einschließlich Ersatzteilen) und Neuzugänge, die in diese Betriebsmittel eingebaut oder an diesen befestigt werden und (c) die geistige Eigentumsrechte, die mit den zuvor genannten Gegenständen verbunden sind. Der Begriff „**Werkzeug**“ ist die Sammelbezeichnung für Werkzeugbestückung, Prägestempel, Prüf- und Montagevorrichtungen, Messgeräte, Halterungen, Formen, Gießmodelle, Matrizen, Pressformen und Unterlagen (auch technische Vorschriften und Prüfberichte), die der Verkäufer zur Fertigung und zum Verkauf der Waren verwendet, sowie die dazugehörigen Neuanschaffungen, Befestigungen, Bau-, Ersatz-, Austausch- und Zubehörteile.

16. Überprüfungs- und Auditrechte. Sofern diese Vereinbarung den Verkauf von Waren betrifft, gewährt der Verkäufer dem Käufer hiermit den Zutritt zu seinem Firmengelände (einschließlich der Fertigungsbetriebe des Verkäufers, in denen die Waren produziert werden) und die Einsicht in alle relevanten Unterlagen oder Informationen, die in irgendeiner Weise mit den Leistungen des Verkäufers in Bezug auf diese Vereinbarung zusammenhängen, sowie den Zugang zu Waren oder zu überlassenem Eigentum, damit der Käufer überprüfen kann, ob der Verkäufer die Bedingungen dieser Vereinbarung einhält. Der Verkäufer sichert dem Käufer bei einem derartigen Audit oder einer derartigen Überprüfung seine volle Unterstützung zu.

17. Versicherung. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für einen Zeitraum von drei (3) Jahren danach muss der Verkäufer auf eigene Kosten Versicherungen abschließen und in vollem Umfang und voller Höhe aufrechterhalten. Dazu gehören u. a. eine Betriebshaftpflichtversicherung (einschließlich Produkthaftpflicht) mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 US\$ und eine Vollkasko-Sachversicherung, die ggf. überlassenes Eigentum und das gesamte Eigentum des Verkäufers samt Betriebsmitteln zum vollen Wiederbeschaffungswert einschließt. Die Versicherungen sind bei finanzstarken

und renommierten Versicherern abzuschließen. Auf Anforderung des Käufers muss der Verkäufer dem Käufer die entsprechenden Versicherungsurkunden vorlegen, um den in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Verkäufer muss den Käufer 30 Tage im Voraus schriftlich benachrichtigen, falls eine Versicherung des Verkäufers gekündigt oder materiell geändert wird. Soweit gesetzlich zulässig muss der Verkäufer seinen Versicherer anweisen, auf alle Rechte der Forderungsabtretung gegenüber den Versicherern des Verkäufers und dem Verkäufer zu verzichten.

18. Einhaltung von Gesetzen. Der Verkäufer muss alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Rechtsverordnungen einhalten. Der Verkäufer muss dafür sorgen, dass alle Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Einwilligungen und Konzessionen, die er zur Ausführung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung benötigt, stets gültig sind. Der Verkäufer muss die Ausfuhr - und Einfuhrgesetze aller Länder einhalten, die an dem Verkauf der Waren oder Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung oder einem Wiederverkauf der Waren durch den Verkäufer beteiligt sind. Der Verkäufer trägt die gesamte Verantwortung für die Lieferung von Waren, für die eine staatliche Einfuhrabfertigung erforderlich ist. Der Käufer kann diese Vereinbarung kündigen, falls eine staatliche Behörde die Waren mit Antidumping- oder Ausgleichszöllen oder anderen Sanktionen belegt.

19. Vertragsbeendigung

(a) Zusätzlich zu Ausgleichsmaßnahmen, die eventuell im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen zu leisten sind, kann der Käufer sowohl vor als auch nach der Annahme von Waren oder der Durchführung von Dienstleistungen durch den Verkäufer diese Vereinbarung sofort mit schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer beenden, wenn der Verkäufer diese Geschäftsbedingungen insgesamt oder in Teilen nicht erfüllt oder gegen sie verstoßen hat. Sofern der Verkäufer zahlungsunfähig wird, einen Konkursantrag stellt oder gegen ihn ein Verfahren zur Insolvenz, Zwangsverwaltung, Umstrukturierung oder Abtretung zugunsten der Gläubiger eröffnet wird oder wurde, kann der Käufer diese Vereinbarung mit einer schriftlichen Benachrichtigung an den Verkäufer beenden. Falls der Käufer die Vereinbarung aus beliebigem Grund beendet, hat der Verkäufer nur einen Ersatzanspruch in Form der Bezahlung der Waren und Dienstleistungen, die vor der Beendigung geliefert und vom Käufer angenommen wurden.

(b) Mit der Beendigung dieser Vereinbarung muss der Verkäufer das gesamte überlassene Eigentum und alle anderen Sachwerte an den Käufer zurückgeben, die der Käufer oder ggf. die Kunden des Käufers zur Verfügung gestellt haben oder die ihnen gehören.

20. Verzichtserklärung. Der Verzicht des Käufers bezüglich einer Regelung dieser Vereinbarung ist nur gültig, wenn der Käufer ihn ausdrücklich schriftlich erklärt und unterzeichnet. Wird ein Recht, ein Rechtsmittel, eine Befugnis oder ein Privileg aus dieser Vereinbarung nicht oder verspätet ausgeübt, so stellt dies keinen Verzicht darauf dar und ist auch nicht als solcher auszulegen. Wird ein Recht, ein Rechtsmittel, eine Befugnis oder ein Privileg innerhalb dieses Liefervertrages nur einmal oder nur teilweise ausgeübt, so wird dessen/deren andere oder weitere Ausübung oder die Ausübung eines anderen Rechts, Rechtsmittels, einer anderen Befugnis oder eines anderen Privilegs dadurch nicht ausgeschlossen.

21. Vertrauliche Informationen. Alle nicht-öffentlichen, vertraulichen oder firmeneigenen Informationen des Käufers sind vertraulich; dazu zählen u. a. Spezifikationen, Proben, Muster, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Dokumente, Daten, Geschäftsvorgänge, Kundenlisten, Preisgestaltung, Preisnachlässe oder Rabatte, die der Käufer dem Verkäufer offengelegt hat (**„vertrauliche Käuferinformationen“**), gleichgültig, ob diese mündlich mitgeteilt, offengelegt oder schriftlich,

elektronisch, in anderer Form oder über Medien zugänglich gemacht wurden, und gleichgültig, ob diese als „vertraulich“ gekennzeichnet, zugeordnet oder anderweitig kenntlich gemacht sind oder nicht. Vertrauliche Käuferinformationen sind nur für die Ausführung dieser Vereinbarung bestimmt und dürfen nur offengelegt oder kopiert werden, wenn der Käufer dies vorab schriftlich genehmigt hat. Auf Anforderung des Käufers muss der Verkäufer umgehend alle Dokumente und sonstigen Materialien zurückgeben, die er vom Käufer erhalten hat. Der Käufer hat einen Anspruch auf Unterlassung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts. Dieser Abschnitt gilt nicht für Informationen, die: (a) jedermann zugänglich sind, (b) dem Verkäufer zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt sind, was durch Dokumente nachzuweisen ist, oder (c) der Verkäufer rechtmäßig auf nichtvertraulicher Basis von einem Dritten erfahren hat, vorausgesetzt dieser Dritte war zum Zeitpunkt der Mitteilung an den Verkäufer in Bezug auf diese Informationen nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet. Außerdem bleibt der Käufer alleiniger Eigentümer aller Informationen, die er dem Verkäufer im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt hat.

22. Rechte an geistigem Eigentum

(a) Alle Erfindungen, die der Verkäufer allein oder gemeinsam mit anderen erhalten oder zur Anwendung gebracht hat, die teilweise oder in Gänze auf vertraulichen Informationen des Käufers beruhen, sowie alle geschützten Werke, urheberrechtlich geschützten Arbeitsprodukte, Computerprogramme, Maschinenanweisungen, Datenbanken, Zeichnungen und Schriftstücke, die teilweise oder in Gänze auf vertraulichen Informationen des Käufers beruhen, sind und bleiben alleiniges Eigentum des Käufers und der Verkäufer überträgt die Rechte an derartigem geistigem Eigentum auf den Käufer.

(b) Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass alle vom Verkäufer teilweise oder in Gänze erstellten geschützten Werke und urheberrechtlich geschützten Arbeitsprodukte, einschließlich Computerprogrammen und Maschinenanweisungen, in denen vertrauliche Informationen des Käufers verwendet werden, als im Auftrag erstellte Arbeiten gelten, wenn die darin enthaltenen Arbeiten dem Zweck und der Definition von Auftragsarbeiten des Abschnitts 101 des US-Urheberrechtsgesetzes (Section 101 of the United States Copyright Law) entsprechen. Als solches sind die Urheberrechte an diesen Arbeiten von deren Beginn an Eigentum des Käufers.

(c) Vom Verkäufer teilweise oder in Gänze erstellte geschützte Werke und urheberrechtlich geschützte Arbeitsprodukte, einschließlich Computerprogrammen und Maschinenanweisungen, die vertrauliche Informationen des Käufers enthalten, die nicht die Anforderungen für im Auftrag erstellte Arbeiten nach dem oben genannten Urheberrechtsgesetz erfüllen, werden Eigentum des Käufers, sobald sie in dinglicher Form ausgedrückt werden und das Urheberrecht entsteht.

(d) Der Verkäufer ist damit einverstanden, dass alle Computerprogramme, Maschinenanweisungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen, Daten, Memoranden, Notizen und andere Informationen oder Materialien, einschließlich aller Kopien und Auszüge, die teilweise oder in Gänze auf vertraulichen Informationen des Käufers beruhen, auf schriftliche Anforderung des Käufers unverzüglich an diesen zurückgegeben werden.

(e) Bezüglich des in diesem Abschnitt genannten geistigen Eigentums versichert der Verkäufer, dass er dem Käufer alle Dokumente übergeben hat, die der Käufer für notwendig erachtet hat:

(i) um US-amerikalische und ausländische Patente für Erfindungen und Urheberrechtseintragungen für geschützte Werke zu beantragen, anzufordern und zu erhalten und

(ii) um auf den Käufer alle daraus erteilten Rechte, Titel und Ansprüche an und für alle urheberrechtlich geschützten Werke, Erfindungen, Patentanwendungen sowie US-amerikanische und ausländische Patente und Urheberrechtseintragungen vollständig zu übertragen.

23. Höhere Gewalt. Keine der beiden Parteien haftet der anderen im Rahmen dieser Vereinbarung für eine Verzögerung oder einen Ausfall von Leistungen, soweit diese Verzögerung oder dieser Ausfall nach menschlichem Ermessen durch ein Ereignis oder einen Umstand verursacht wird, das/der außerhalb des Einflussbereiches dieser Partei liegt, nicht auf einem Fehler oder einer Fahrlässigkeit dieser Partei beruht und aufgrund seiner Natur für diese Partei nicht vorhersehbar war oder, sofern es/er vorhersehbar war, nicht vermieden werden konnte („**Ereignis aufgrund höherer Gewalt**“). Zu Ereignissen aufgrund höherer Gewalt zählen u. a. von Menschen nicht beeinflussbare Ereignisse, staatliche Beschränkungen, Überflutungen, Brände, Erdbeben, Explosionen, Epidemien, Kriege, Invasionen, Feindseligkeiten, terroristische Angriffe, Aufstände, Streiks oder Embargos. Wirtschaftliche Schwierigkeiten des Verkäufers oder Änderungen der Marktbedingungen zählen nicht zu den Ereignissen aufgrund höherer Gewalt. Der Verkäufer muss sich gewissenhaft darum bemühen, den Ausfall oder die Verzögerung seiner Leistungen zu beenden, dafür sorgen, dass die Auswirkungen der Ereignisse aufgrund höherer Gewalt minimiert werden, und seine Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung wieder aufnehmen. Wenn ein Ereignis aufgrund höherer Gewalt dazu führt, dass der Verkäufer durchgehend für mehr als dreißig (30) Tage seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt, kann der Käufer durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an den Verkäufer diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung beenden.

24. Übertragung. Der Verkäufer darf seine Rechte oder Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung nur übertragen, weiterleiten, abtreten oder als Unterauftrag weitergeben, wenn der Käufer dem vorab schriftlich zugestimmt hat. Jede beabsichtigte Übertragung oder Abtretung ist ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts und null und nichtig. Eine Übertragung oder Abtretung entbindet den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung. Der Käufer kann seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung jederzeit teilweise oder in Gänze ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers auf ein verbundenes Unternehmen oder eine Person übertragen, das/die alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Käufers übernimmt.

25. Verhältnis der Parteien untereinander. Die Parteien stehen zueinander im Verhältnis selbstständiger Unternehmer. Kein Bestandteil dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass dadurch eine Agentur, eine Partnerschaft, ein Joint Venture oder ein gemeinsames Unternehmen in anderer Form, eine Anstellung oder eine fiktive Beziehung zwischen den Parteien begründet wird, und keine der Parteien hat die Befugnis, für die andere Partei Verträge abzuschließen oder die andere Partei in irgendeiner Weise zu binden.

26. Ausschluss begünstigter Dritter. Diese Vereinbarung dient dem alleinigen Nutzen der daran beteiligten Parteien und ihrer entsprechenden Nachfolger und zugelassenen Beauftragten. Kein ausdrücklicher oder stillschweigender Inhalt dieser Vereinbarung kann oder soll einen Rechtsanspruch oder ein zustehendes Recht, einen Nutzen oder ein Rechtsmittel irgendeiner Art durch diese oder aufgrund dieser Vereinbarung auf eine andere Person oder Institution übertragen.

27. Kommissionswaren. Sofern die Parteien erwägen, ein Kommissionswarenlager einzurichten, müssen sie einen Konsignationsvertrag abschließen, den der Käufer dem Verkäufer vorschreibt.

28. Anwendbares Recht. Alle Angelegenheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder auf diese beziehen, unterliegen den nationalen Gesetzen des Staates, in den die Waren oder Dienstleistungen an den Käufer geliefert werden, oder sind nach diesen Gesetzen auszulegen; es gibt keine Alternativen oder sich widersprechenden gesetzlichen Regelungen oder Grundsätze, die die Anwendung eines anderen als des Rechtssystems dieses Staates begründen würden.

29. Salvatorische Klausel. Sollte eine Bedingung oder Regelung dieser Vereinbarung in einem Rechtssystem unwirksam, gesetzeswidrig oder unvollziehbar sein, so hat diese Unwirksamkeit, Gesetzeswidrigkeit oder Unvollziehbarkeit keinen Einfluss auf irgendeine andere Bedingung oder Regelung dieser Vereinbarung und führt auch nicht dazu, dass diese Bedingung oder Regelung in einem anderen Rechtssystem ebenfalls unwirksam oder unvollziehbar wird.

30. Fortbestand. Regelungen dieser Geschäftsbedingungen, die aufgrund ihrer Art nach deren Ablauf weiter gelten sollen, bleiben nach der Beendigung oder dem Ablauf dieser Vereinbarung in Kraft; dazu zählen u. a. folgende Regelungen: Versicherungen, Einhaltung von Gesetzen, vertrauliche Informationen, geltendes Recht und Fortbestand.

31. Ergänzungen und Änderungen. Diese Geschäftsbedingungen können nur durch ein Schriftstück geändert oder ergänzt werden, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass damit diese Geschäftsbedingungen geändert werden, und das von autorisierten Vertretern beider Parteien unterzeichnet ist.